

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze.

K e i n e

Aktenzeichen. 2 AZR 678/75

Beschluß des BAG vom 22 Januar 1976

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 678/75

1 Sa 369/75 München

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
22 Januar 1976 beschlossen

Die Revision des Klagers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts München vom
24 Juli 1975 - 1 Sa 369/75 - wird als
unzulässig verworfen

Die Kosten der Revision trägt der Kläger

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r u n d e :

1 Die Revision ist nicht statthaft Sie ist weder zugelassen noch übersteigt der in den Vorinstanzen auf 1 o14,--DM festgesetzte Streitwert den Betrag von 6 000,--DM (§ 72 Abs 1 Satz 1, 4 und 5 ArbGG); auch eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs 1 Satz 2 und 3 ArbGG ist nicht dargetan Nicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts begründet die Statthaftigkeit der Revision, sondern die Aufstellung eines die Entscheidung tragenden, abstrakten Rechtssatzes durch das Landesarbeitsgericht, der von dem eine Entscheidung tragenden, abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts abweicht Denn die Divergenzrevision dient der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nur insoweit, als das anzufechtende Urteil Rechtssätze aufstellt, die über den bestimmten Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung beanspruchen und damit von entgegengesetzten allgemeinen Rechtssätzen der angezogenen Entscheidung abweichen Die fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall kann dagegen erst bei der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision beachtet werden (vgl BAG AP Nr. 31 und 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision)

2 Im Streitfall ruht die Revision eine Abweichung des angefochtenen Urteils von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Februar 1969 - 2 AZR 241/68 - (BAG AP Nr 58 zu § 626 BGB) Das Landesarbeitsgericht habe dieses Urteil zitiert, jedoch verkannt, daß die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze im vorliegenden Fall nicht anwendbar seien In der angezogenen Entscheidung sei dargelegt, unter welchen Voraussetzungen eine staatsgefährdende kommunistische Betätigung die fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertige Dem Kläger sei jedoch wegen einer Meinungsäußerung gekündigt worden, die er als gewerkschaftlicher Vertrauensmann abgegeben habe



- 3 -

Daher hätte das Landesarbeitsgericht bei der Abwägung der Meinungsfreiheit des Arbeitnehmers im Betrieb einerseits und der betrieblichen Interessen des Arbeitgebers andererseits berücksichtigen müssen, daß der Kläger sich auf den Schutz der Artikel 5 und 9 des Grundgesetzes berufen könne, während dies bei einer kommunistischen Betätigung nicht im selben Maße möglich sei. Zudem sei das Berufungsgericht ohne Begründung davon ausgegangen, daß der Kläger den Betriebsablauf erheblich gestört habe. Im Ergebnis der Beweisaufnahme finde diese Feststellung keine Stütze.

Dieses Vorbringen der Revision genügt allein schon deshalb nicht den Anforderungen, die an einen schlüssigen Divergenzvortrag zu stellen sind, weil die Revision nicht dargelegt hat, daß das angefochtene Urteil einen von der angezogenen Entscheidung abweichenden Rechtssatz aufstellt hat. Ob das Landesarbeitsgericht sich zu Recht auf das erwähnte Urteil des Bundesarbeitsgerichts berufen hat, und ob es den wahren Sachverhalt zutreffend festgestellt und gewürdigt hat, ist eine Frage der inhaltlichen Richtigkeit seiner Entscheidung, die nur geprüft werden könnte, wenn die Revision statthaft wäre

3 Die Revision war somit als unzulässig zu verwerfen
Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO

gez : Dr.Greninger Roeper Dr. Jobs

